

Amtliche Bekanntmachungen

Die Sommerferien sind schon in greifbarer Nähe! – Die Ausweise auch?!

Änderung der Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen

Seit dem 01.05.2025 werden zur Pass- und Ausweisbeantragung ausschließlich digitale Lichtbilder akzeptiert. Eine Annahme von gedruckten Bildern auf Papier ist nicht mehr möglich.

Sie haben die Möglichkeit, das digitale Foto entweder direkt im Rathaus oder bei einem zertifizierten Fotodienstleister erstellen zu lassen.

**Der Service im Rathaus kostet zusätzlich zur Gebühr
für den Personalausweis oder Reisepass 6,00 EUR.**

Lieferzeiten für Personalausweise und Reisepässe

Die Bearbeitungszeit der Personalausweise liegt momentan bei 2 – 3 Wochen.

Die aktuelle Bearbeitungszeit für Reisepässe bei der Bundesdruckerei liegt bei circa 7 Wochen. Aufgrund der bevorstehenden Sommerferien kann mit einem Anstieg auf ca. 8 Wochen oder mehr gerechnet werden. Daher empfehlen wir, für die Sommerferien benötigte Reisepässe, möglichst zeitnah zu beantragen.

Sie haben jederzeit auch die Möglichkeit, Reisepässe im Expressverfahren zu einem Aufpreis von 32,00 EUR zu beantragen.

Hier wird der Reisepass bei der Bundesdruckerei bevorzugt gedruckt und ist bereits nach 4 - 5 Werktagen abholbereit.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Bürgerbüro gerne zur Verfügung.

»INFO-SEITE RATHAUS«

Rathaus:

Telefon 5006-0 Telefax 5006-19
 Adresse: Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach
 Internetadresse: www.markt-goldbach.de
 E-Mail-Adresse: Poststelle@Markt-Goldbach.de
 WhatsApp-Nummer für Anliegen: 0152/29024785

Öffnungszeiten im Rathaus

	Bürgerbüro	Allg. Verwaltung
Montag	08.00 – 12.30	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.30 13.30 – 16.00	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.30	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 13.30 – 18.00	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00	08.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen des Marktes Goldbach

Konten: IBAN: BIC:
 Sparkasse A-burg DE897955000000010411 BYLADEM1ASA
 Frankfurter Volksbank eG DE13501900004500130402 FFVBDEFFXXX
 Gläubiger-Identifikationsnr. DE41MGO00000089732

Gemeindlicher Wertstoffhof, An der Lache 103

Montag + Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 – 14.00 Uhr
 Telefon 4 51 03 06

Öffnungszeiten Waldschwimmbad

Telefon: 588645
 Montag und Freitag 07.00 – 20.30 Uhr
 Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag und Sonntag 09.00 – 20.30 Uhr
 Bei schlechtem Wetter 09.00 – 13.00 Uhr
 und 17.00 – 19.00 Uhr
 Kassenschluss täglich 19.45 Uhr

Mehrgenerationenhaus »LebensWert«

Telefon: 06021 / 62 999 40
 Fax: 06021 / 62 999 48
 E-Mail: info@mehrgenerationenhaus-goldbach.de

Katholische öffentliche Bücherei

Im Haus Effata, Schulstr. 15 (Erdgeschoss)
 Sonntag 10.00 – 12.00 Uhr
 Mittwoch 15.30 – 17.00 Uhr
 Donnerstag 18.00 – 19.00 Uhr
 E-Mail koeb-goldbach@web.de

Postagentur Susanne Glaab – Susannes Tierbedarf

Sachsenhausen 19
 Montag – Freitag 09.00 – 12.30 Uhr
 Mo, Di, Do, Fr 14.30 – 18.00 Uhr
 Mittwochnachmittag geschlossen
 Samstag 09.00 – 13.00 Uhr
 Telefon 5 33 69

Telefonische Verbindungen zur:

Grundschule Goldbach

Telefon 5 89 42-50, Telefax 5 89 42-59
 E-Mail: grundschule.goldbach@schule-goldbach.de

KombiKids:

Telefon: 0173 / 57 91 82 2
 E-Mail: pia.stuerzebecher@markt-goldbach.net

Mittelschule Goldbach

Telefon 5 89 42-40, Telefax 5 89 42-49
 E-Mail: verwaltung@mittelschule-goldbach.de

Offene Ganztagschule Mittelschule:

Telefon: 0173/ 56 88 28 2

Einsatzleitung der Dorfhelferinnen und Hauswirtschaftlerinnen am Untermain Familienpflege + Hauswirtschaftlicher Fachservice

MR Untermain e.V.,
 Kalmusstraße 4, 63825 Schöllkrippen
 Tel: 06024/1083, mobil: 0171/8603039

Bei Störungen an den nachfolgend aufgeführten Leitungsabschnitten rufen Sie bitte folgende Telefon-Nr. an:

Im Ortsbereich Goldbach:
 Für das öffentliche Wasserleitungsnetz ohne die Wasseruhr:

Montag-Freitag: 50 06 41
 außerhalb der Dienstzeit und am Wochenende:
 Wach- und Schließgesellschaft
 Telefon 0 60 21/38 03-0

Nur für die Wasseruhr:

Montag-Donnerstag: 7.30–16.00 Uhr
 Freitag: 7.30–12.00 Uhr
 EW-Geschäftszeiten 06021/3347-0
 Außerhalb dieser Geschäftszeiten
 Wach- u. Schließgesellschaft 06021/3803-0

Im Ortsteil Unterafferbach

Für das öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich der Wasseruhr: 06023/97100

Bei Störungen an der Hausinstallation sind weder der Markt Goldbach noch der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe zuständig.

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

Ina Lena Knörzer, geb. 23.05.2025, Wiesenstr. 20

Gültigkeit Ihrer Reisedokumente

Sie beabsichtigen zu verreisen, evtl. eine Reise in angrenzende oder weiter entfernte Länder? Dann überprüfen Sie die Gültigkeit Ihres Personalausweises bzw. Ihres Reisepasses. Beantragen Sie rechtzeitig neue Reisedokumente. Die Bundesdruckerei benötigt derzeit 2,5-3 Wochen für Personalausweise und 6-7 Wochen für Reisepässe. Zur Beantragung müssen Sie persönlich im Rathaus (Bürgerbüro) erscheinen. Seit dem 01.05.2025 werden keine papierbasierten Passbilder mehr angenommen, das bedeutet, dass direkt vor Ort im Bürgerbüro das neue biometrische Passbild gemacht werden kann. Andernfalls haben Sie noch die Möglichkeit, sich bei einem zertifizierten Fotografen zu fotografieren lassen, dieses Bild wird dann digital an die Behörde übermittelt. Bei erstmaliger Beantragung ist eine Geburts- bzw. Heiratsurkunde vorzulegen. Der neue Ausweis bzw. Reisepass kann Ihnen nur gegen Vorlage Ihres alten Reisedokuments ausgehändigt werden. Wer nicht persönlich erscheinen kann, muss dem Abholer eine Vollmacht sowie den abgelaufenen Pass/Ausweis mitgeben.

Folgende Dokumente sind eingetroffen:
 Reisepässe beantragt bis **16.05.2025**
 Personalausweise beantragt bis **28.05.2025**

Fundsachen

- Cityroller, gefunden am 18.06.2025
 Für Informationen zu den Fundsachen, wenden Sie sich bitte an Frau Menzel unter 06021/5006-34.

Tausch- und Verschenkbörse für funktionstüchtige Gebrauchsgüter

Zu schade für den Müll? Was für den einen nutzlos ist, ausgemustert wird und schnellstens weg soll, kann ein anderer vielleicht noch gut gebrauchen. Um die Interessenten unkompliziert zusammenzuführen und den Gedanken der Abfallvermeidung und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, hat der Markt Goldbach diese Gebrauchsgüterbörse eingerichtet.

Sie erreichen uns im Bürgerbüro, unter der Telefonnummer 06021/5006-34 oder per E-Mail unter claudia.menzel@markt-goldbach.de.

Weitere Möglichkeit:
 www.verschenkbörse-lk-aschaffenburg.de

Abfall- (Kreislauf-) wirtschaft



Die nächsten Sammeltermine

An den jeweiligen Abfuhrtagen sind die Sammelgefäße **spätestens um 6.00 Uhr** bereitzustellen.

Restmüll: Di. 01. 07. 2025
 Di. 15. 07. 2025

Bioabfall: Fr. 27. 06. 2025
 Fr. 04. 07. 2025

Gelber Sack: Fr. 04. 07. 2025
 Do. 31. 07. 2025

Blaue Papiertonne: Mo. 07. 07. 2025
 Mo. 04. 08. 2025

Problemabfallsammlung: Sa. 26. 07. 2025

Papiersammlung durch Vereine:
 FC Unterafferbach Sa. 28. 06. 2025

Restmüll-Abfallsäcke zu 12,00 Euro/Stück
 und Grünabfallsäcke zu 0,50 Euro/Stück
 halten wir für Sie im Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 2, bereit.

»MITTEILUNGEN AUS GOLDBACH« JETZT AUCH IM EINZELVERKAUF

Ab sofort können die »Mitteilungen aus Goldbach« zum Preis von 0,90 Euro auch im Einzelverkauf erworben werden. Verkaufsstellen sind: Bäckerei Brückner, Goldbach, Sachsenhausen • Fa. Laubmeister, Goldbach, Bahnhofstraße 24

Bereitschaftsdienste

Die zentrale Notrufnummer der
 Elektrizitätswerk Goldbach-Hörsbach GmbH & Co. KG:

06021 / 33 47- 86

STROM Goldbach & Unterafferbach
GAS Goldbach & Unterafferbach
WASSER Goldbach

TELEKOMMUNIKATION
 Goldbach & Unterafferbach
Für Privatkunden

Sie erreichen den Bereitschaftsdienst zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 07:00 – 21:00 Uhr
Samstag 08:00 – 18:00 Uhr

oder per E-Mail an:
glasfaser-hilfe@ew-goldbach-hoesbach.de

Für Geschäftskunden

Sie erreichen den Bereitschaftsdienst gemäß der vereinbarten Service-Level (24/7).

mehr Infos unter: **www.ew-goldbach-hoesbach.de**

Bürgermeister-Sprechzeiten

Sie erreichen Frau Sandra Rußmann, 1. Bürgermeisterin, bzw. ihre Vertretung persönlich mit Terminabsprache:

- jeden Dienstag von 8.00 – 10.00 Uhr und
- jeden Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Termine zu anderen Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Herausgegeben vom Markt Goldbach
 Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 1. Bürgermeisterin

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil sowie Annoncen-Annahme, Druck und Vertrieb:
 Valentin Bilz GmbH, Bahnhofstraße 4,
 63773 Goldbach, Telefon (06021) 590 90-0,
 Telefax (06021) 590 90-30
 E-Mail: info@bilz-druck.de · Internet: www.bilz-druck.de

Bezugspreis pro Jahr:
 € 31,50 bei Abbuchung
 € 36,00 bei Barzahlung / Überweisung / Rechnungsstellung
 € 29,30 elektronisch, nur Abbuchung
 € 35,60 elektronisch + Papier, nur Abbuchung

Öffnungszeiten der Marktkasse Goldbach

In der Zeit von **Montag, 23.06. – Freitag, 27.06.2025**
und Montag, 07.07. – einschl. Montag, 28.07.2025
gelten geänderte Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag geschlossen	

Bitte beachten Sie dies bei Ihren Amtsgängen.



MARKT GOLDBACH
Landkreis Aschaffenburg



Sie möchten mit Herz und Engagement in unserem Kindergarten mitwirken? Der Markt Goldbach bietet ab 15.09.2025 folgende Stelle an

Küchenkraft (m/w/d)

Kindertagesstätte Rasselbande in Unterafferbach
Teilzeit (ca. 15 Std./Woche), unbefristet



Nähere Informationen zu Anforderungsprofil und Tätigkeitsbereich sind unter www.markt-goldbach.de zu entnehmen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, gerne auch in elektronischer Form, bis zum 07.07.2025 an den

Markt Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach
poststelle@markt-goldbach.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unsere Einrichtungsleiterin, Frau Sonja Englert, unter 06021/53805 gerne zur Verfügung.

Schäden durch Öffnung von Kulturzäunen in unseren Wäldern

In den vergangenen Wochen wurden leider wiederholt Kulturzäune in den Gemeindewäldern Glattbach, Johannesberg und Goldbach geöffnet. Dies geschah entweder durch Öffnen oder Aufschneiden des Drahtgeflechts. Auf diese Art wird die Schutzfunktion der Zäune für die Flächen außer Kraft gesetzt. Rehwild gelangt leichter an die Pflanzen und kann mit seinem Verbiss erheblichen Schaden anrichten. Die Pflanzen erfahren ein verzögertes Wachstum, verminderte Qualität oder können sogar absterben. Dies gilt sowohl für Pflanzungen als auch für unbepflanzte Flächen, die in erster Linie der natürlichen Verjüngung von Samenbäumen seltener Arten wie Eiche oder Tanne dienen.

Die verjüngungsfreudige Buche ist eine auf hohe Niederschläge angewiesene Baumart, die sehr unter den Folgen des Klimawandels leidet. In der Jugend setzt sie sich jedoch bei hohem Wildverbiss gegen alle anderen Baumarten durch, sodass in Altbeständen oft nur noch Buchen vorhanden sind. Um den Wald der Zukunft unempfindlicher gegen den Klimawandel zu machen, ist es nötig, hitze- und trockenheitstolerante Mischbaumarten einzubringen. Das sind zum Beispiel heimische Baumarten, wie die Weißtanne, Elsbeere und Eiche, aber auch fremdländische Baumarten, wie die Baumhasel, Roteiche oder Tulpenbaum. Sie tragen entscheidend zu einem gesunden klimastabilen Mischwald bei.

Nur ein Bruchteil der Waldfläche im Gemeindewald ist gezäunt, wodurch die Rehe weiterhin mehr als genug Äsung finden. Ein Öffnen der Zäune hilft also weder dem Wald noch den darin lebenden Tieren. Es führt lediglich dazu, dass der Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen und die Zäune länger stehenbleiben müssen.

Um die Pflanzen zu schützen, wird gegen weitere Zaunöffnungen rechtlich vorgegangen. Laut Art. 46 (4) Nr.2 Bay-WaldG ist das Unwirksammachen von Forstzäunen mit Geldbuße belegt. Das Aufschneiden des Drahtgeflechts stellt eine Sachbeschädigung nach §303 StGB dar und kann mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe belegt werden. Auf dieser Grundlage werden kommende Verstöße zur Anzeige gebracht.

Sollte Ihnen beim Waldspaziergang ein geöffnete oder beschädigte Zaun auffallen, melden Sie dies bitte umgehend an die Gemeinde.

Einladung zur Mahnwache mit Friedensgebet für Frieden, Freiheit und Demokratie Die Ukraine braucht noch stärker als bislang unsere Solidarität!

Russlands Terror gegen die Ukraine geht unvermindert weiter.

Wir fordern: Russland soll seinen Angriffskrieg auf den Nachbarstaat sofort stoppen und sich zurückziehen.

Wir wollen eine freie und demokratische Ukraine, die zu Europa gehört.

**36. Mahnwache mit Friedensgebet in Hösbach, Junge Mitte
am Sonntag, 29. Juni 2025 – Beginn 17:00 Uhr**

Bitte Rücksicht im Garten – Igel durch Mähroboter & Co. in Gefahr

Die Natur sprießt und die wunderbare Gartenzeit ist wieder voll im Gange. Der Hobbygärtner will seinen Garten auf Vordermann bringen und nutzen. Die Gartencenter und Baumärkte bieten dafür reichlich Werkzeug und Gerätschaften an.

Wir Menschen freuen uns über getrimmte Rasenflächen und ordentlich gestutzte Hecken – doch für viele Wildtiere, insbesondere für Igel, beginnt nun eine lebensbedrohliche Zeit. Mit dem Freischneider, dem Rasentrimmer und der Motorsense durch hohes Gras und unter die Büsche gemäht – Gartengeräte können zur tödlichen Gefahr werden. Denn genau dort, wo oft unbedacht losgeschnitten wird, verstecken sich tagsüber die Igel. Ein kurzer Moment der Unachtsamkeit reicht aus, um ein Tier schwer zu verletzen.

Auch der Mähroboter – was für eine „tolle Errungenschaft“ unserer heutigen technisierten Zeit – fügt den Igeln alle Jahre grausame Verletzungen zu. Oft laufen Mähroboter nachts oder in der Dämmerung – dann, wenn Igel aktiv sind und sich im Schutz der Dunkelheit auf Nahrungssuche begeben. Diese leisen Geräte erkennen die kleinen Tiere oft nicht als Hindernis – mit fatalen Folgen.

Der Verein „Stachelnasen Obernburg e.V.“ ist offizieller Partner unseres Aktionsbündnisses „Der Landkreis Aschaffenburg summt!“ Der Igelhilfe-Verein ist in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg aktiv und kämpft darum, hunderten verletzten Igeln jedes Jahr aufs Neue das Leben zu retten – oft vergebens. „Viele der Igel, die wir in unsere Pflegestationen aufnehmen, sind schwer verletzt – verstümmelte Beinchen, aufgeschlitzte Rücken oder sogar tödliche Kopfverletzungen“, berichtet Selina Schlierenkamp, Agrarwissenschaftlerin und Mitarbeiterin der Igelstation. Oft handelt es sich um Muttertiere oder Jungtiere, die dadurch leider elend zugrunde gehen.

Appell an alle Gartenbesitzerinnen und -besitzer:

- Kontrollieren Sie Ihre Gartenbereiche gründlich, bevor Sie Mähroboter, Trimmer oder andere Geräte einsetzen.
- Vermeiden Sie den Einsatz von Mährobotern in der Dämmerung oder nachts – programmieren Sie diese lieber für die späten Morgen- oder frühen Nachmittagsstunden.
- Lassen Sie Laub- oder Reisighaufen möglichst unberührt oder verschieben Sie sie vorsichtig und stechen Sie niemals hinein – sie dienen Igeln als Unterschlupf.
- Informieren Sie auch Nachbarn und Freunde über die Gefahren – jedes gerettete Igelleben zählt.

Igel stehen unter Naturschutz und seit 2024 als gefährdete Art sogar bundesweit auf der Roten Liste. Die Bestände sind in den letzten Jahren um ein Drittel zurückgegangen. „Geht die Entwicklung so weiter, gibt es in zwanzig Jahren keine Igel mehr“, so die Aschaffenburgerin Monika Beer, „Stachelnasen Obernburg e.V.“ Igel sind wertvolle Helfer im Garten: Sie fressen Larven, Schnecken und andere Schädlinge. Es liegt in unserer Verantwortung, ihnen einen sicheren Lebensraum zu erhalten.

Wer einen verletzten Igel findet, sollte ihn keinesfalls einfach zurücklassen. Nehmen Sie das Tier vorsichtig auf, am besten mit Handschuhen oder einem Handtuch, und bringen Sie es schnellstmöglichst zu einer Igelstation oder Tierarztpraxis.

Für Rückfragen, Hilfe oder Informationen steht die Igelhilfe Stachelnasen Obernburg e.V. jederzeit unter der Telefonnummer 0176 23101815 bereit. Gemeinsam können wir dafür sorgen, dass der Garten nicht zur Todesfalle wird – sondern ein Ort des Lebens bleibt.

Apotheken-Notdienst

WICHTIGER HINWEIS:

Aufgrund der Umstrukturierung des Apothekennotdienstes in Bayern ab 2025 wird es keinen festen Notdienstplan mehr geben.

Den jeweiligen **Notdienst** kann man finden unter:

- www.aponet.de
- 22 8 33 (Mobilfunk: 0,69 € pro Minute oder pro SMS)
- 0800 00 22833 (kostenlos vom Festnetz)

Ärztlicher Notdienst

Allgemeinärzte (Hausärzte)

Am Wochenende: Freitag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, am Mittwoch: 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, am Feiertag: von 18.00 Uhr am Vorabend des Feiertages bis 8.00 Uhr am folgenden Werktag.

In medizinischen Notfällen wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst Bayern, Tel: 116117. Von dort erhalten Sie Auskunft über alle diensthabenden Ärzte.

Beachten Sie die neue Telefonnummer des kassenärztlichen Notfalldienstes: Tel. 116117 (Call-Center)

Zahnärzte Sprechstunden:

Samstag und Sonntag, 10.00 bis 12.00 Uhr
Samstag und Sonntag, 18.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 0.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr besteht Rufbereitschaft. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren Sie unter der Tel.-Nr.: 06021/80700 (automatische Ansage)

HEBAMMEN-WOCHENBETTAMBULANZ

für Wöchnerinnen und stillende Frauen:
Sonn- und Feiertags, 9.00 bis 12.00 Uhr, Eingangsbereich Klinikum, ohne Voranmeldung!
www.hebko-aschaffenburg.de

Notrufe:

Beachten Sie folgendes Meldeschema für das Absetzen eines Notrufes:

WAS ist passiert?

Verkehrsunfall - Badeunfall - Erkrankung - lebensbedrohliche Erkrankung - Häuslicher Unfall - Betriebsunfall - Sportunfall - Vergiftung

WO ist etwas passiert?

Genau Bezeichnung des Notfallortes

WIEVIEL Verletzte? Erkrankte?

Zahl der Schwerverletzten - Leichtverletzten - Verletzte eingeklemmt

WELCHE Verletzungen liegen vor?

WARTEN auf Rückfragen

N O T R U F E

Feuerwehr + Rettungsdienst	112
Polizei	110
Telefon-Seelsorge	0800/111 0111 0800/111 0222

Bekanntmachungen von Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse

Die Tagesordnung des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse werden im Schaukasten des Rathauses und auf der Homepage des Marktes Goldbach unter der Rubrik „Ratsinformationen“ entsprechend veröffentlicht. Wir bitten um Beachtung.

Straßen- und Verkehrshinweise

Vollsperrung in der Straße Kaiserberg auf Höhe Hausnummer 25

Im Zusammenhang mit einem privaten Bauvorhaben kommt es in der Straße Kaiserberg auf Höhe der Hausnummer 25 im Zeitraum **vom 23. 06. 2025 bis zum 05. 07. 2025** zu einer Vollsperrung. Während der Vollsperrung wird die Bushaltestelle „Kaiserberg“ nicht angeeignet, Fahrgäste nutzen bitte die Haltestelle „Feuerwehr“.

Vollsperrung in der Hauptstraße im Abschnitt von Hausnummer 451 bis 459

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe führt in Teilen der Hauptstraße Unterhaltungsarbeiten an den Wasserleitungen durch. Aufgrund dessen kommt es in der Hauptstraße im Abschnitt von Hausnummer 451 bis 459 zu einer Vollsperrung. Betroffene Anlieger werden von der Baufirma frühzeitig informiert. Die Einschränkungen dauern **voraussichtlich vom 10.06.2025 bis zum 25.07.2025**.

Vollsperrung in der Straße Am Geisberg auf Höhe Hausnummer 11

Im Zusammenhang mit einem privaten Bauvorhaben kommt es in der Straße Am Geisberg auf Höhe Hausnummer 11 im Zeitraum **vom 18.06.2025 bis voraussichtlich 30.07. 2025** zu einer Vollsperrung.

Vollsperrung in der Straße Am Wingert auf Höhe Hausnummer 48

Im Zusammenhang mit einem privaten Bauvorhaben kommt es in der Straße Am Wingert auf Höhe Hausnummer 48 im Zeitraum **vom 27.06.2025 bis voraussichtlich 26.07.2025** zu einer Vollsperrung.

Verkehrseinschränkungen und Teilvollsperrung im Sachsenhausen

Am **28.06.2025** veranstaltet der VfR Goldbach im Umfeld des alten Feuerwehrhauses sein diesjähriges Weizenbierfest. Aufgrund dessen kommt es in der Straße Sachsenhausen im Abschnitt von Hausnummer 18 bis Hausnummer 28 in der Zeit von 15 Uhr bis 24 Uhr zu einer Vollsperrung.

Verkehrseinschränkung und Teilvollsperrung Am Hilpernstein Einmündung Friedenstraße. Am **Sonntag, 29.06.2025** wird während dem Pfarreifest in der Zeit von etwa 8 Uhr bis 21 Uhr eine Vollsperrung angeordnet.

Sperrungen im Zusammenhang mit dem örtlichen Glasfaserausbau im Frechtweg sowie in Teilen der Ludwigstraße und der Saarstraße

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der örtlichen Glasfaserversorgung lässt das E-Werk bis **Ende Juni 2025** Tiefbauarbeiten in der Straße Frechtweg, in Teilen der Ludwigstraße sowie in Teilen der Saarstraße durchführen. Im Zuge der Tiefbauarbeiten kommt es im Frechtweg zu einer Vollsperrung, in den übrigen Fällen zu halbseitigen Fahrbahnsperrungen und Gehwegsperrungen.

Betroffene Anlieger werden vom Bauunternehmen frühzeitig kontaktiert.

Halbseitige Fahrbahn- und Gehwegsperrung in der Karl-Heeg-Straße auf Höhe Hausnummer 8

Wegen Reparaturarbeiten an einer schadhafte Wasserleitung kommt es in der Karl-Heeg-Straße auf Höhe der Hausnummer 8 zu einer halbseitigen Fahrbahnsperrung und Gehwegsperrung. Es kommt daher im Juni zu geringfügigen Verkehrseinschränkungen

Halbseitige Fahrbahn- und Gehwegsperrung in weiten Teilen der Jahnstraße

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der örtlichen Glasfaserversorgung kommt es in der Jahnstraße im Abschnitt von Hausnummer 6 bis zur Einmündung Mühlstraße auf der Fahrbahnseite mit den ungeraden Hausnummern zu einer halbseitigen Fahrbahn- und Gehwegsperrung, es handelt sich um eine Wanderbaustelle. Die Einschränkungen dauern **voraussichtlich vom 28.04.2025 bis 30.06.2025**.

Sperrung Zugänge zur Grund- und Mittelschule

Auf Grund der Arbeiten zur Generalsanierung der Grund- und Mittelschule sind die Schulwege von der Straße Weberborn über den Parkplatz und den Spielplatz nicht mehr nutzbar.

Zugänge zur Grund- und Mittelschule sind nur über die Wege von der Straße Am Wingert zum Haupteingang und von der Straße Am Mattes zu den Nebeneingängen bzw. über den Rebenweg zum Haupteingang möglich.

Die Treppe am Parkplatz an der Kreuzung Am Wingert/Weberborn zum Spielplatz muss gesperrt werden. Somit eignet sich der Parkplatz Am Wingert/Ecke Weberborn nicht mehr zum Absetzen bzw. Abholen der Schulkinder. Die Treppe am Tfohaus in der Straße Am Wingert ist ebenfalls nicht nutzbar.

Auf Grund weiterer Bauarbeiten an der Grundschule wird diese Regelung **voraussichtlich bis August 2026** gelten.

Sitzungstermine im Juli 2025

Marktgemeinderatssitzung
11.07.2025 um 19 Uhr
Bau- und Umweltausschuss
23.07.2025 um 17 Uhr
Haupt- und Finanzausschuss
21.07.2025 um 17 Uhr

Trinkwasserhinweise - Endhydrantspülung

Im Zeitraum **vom 10.06.2025 bis voraussichtlich 15.07.2025** erfolgt im gesamten Ortsgebiet Goldbach die Spülung der Endhydranten. Aufgrund dessen kann es kurzzeitig auch zu Eintrübungen des Wassers kommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Preisliste über Dienstleistungen der Feuerwehr Goldbach in Kraft treten zum 01.07.2025

Stand 01.07.2025

Preisliste des o. g. Dienstleisters zur Wartung, Instandhaltung, Prüfung und Reinigung von Druckschläuchen, wasserführenden Armaturen und sonstige Leistungen, die nicht über die Gebührensatzung des Marktes Goldbach geregelt sind.

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Der Dienstleister übernimmt die benannten Dienstleistungen für Druckschläuche, wasserführende Armaturen, eventuell notwendig werdende Sonderprüfungen im Bedarfsfall auch die Instandsetzung von Gerätschaften sowie fachbezogene Ausbildung im Feuerwehrwesen.

Die Führung des Gerätenachweises und die Terminüberwachung der notwendigen Prüfungen obliegen dem Eigentümer (soweit nicht anders vereinbart).

Die nachfolgend nicht aufgeführten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit dem Personalkostensatz abgerechnet. Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

1. Schlauchpflege

- 1.1 Reinigung, Prüfung, Trocknung und Druckprüfung je Druckschlauch max. 20 m Länge 20,00 €
 - 1.1.1 Schläuche mit einer Länge über 20 m 25,00 €
- 1.2 Reparatur eines Druckschlauches (ohne Kupplungen) 8,50 €
- 1.3 Bei extrem verschmutzten Schläuchen wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand berechnet. 50,00 €/Std.

2. Sonstige Leistungen.

- 2.1 Reinigung von Feuerwehrsicherheitsleinen 7,50 €
- 2.2 Prüfung von wasserführenden Armaturen nach Zeitaufwand (50,00 €/Std.)
- 2.3 Prüfung von Saugschläuchen Stück 8,50 €
- 2.4 Prüfung von Absturzsicherung-Material nach Zeitaufwand (50,00 €/Std.)
- 2.5 Prüfen von Atemschutzmasken 17,50 €
- 2.6 Prüfung Gasmessgeräte pauschal 85,00 €
- 2.7 Reparatur von Gasmessgeräten nach Zeitaufwand (50,00 €/Std.)
- 2.8 sonstige Arbeiten nach Zeitaufwand (50,00 €/Std.)

3. Brandschutzerziehung - Unterweisungen

- 3.1 Brandschutzunterweisung ab 5 Teilnehmer nur Theorie, je Person 50,00 €
- 3.2 Brandschutzunterweisung ab 5 Teilnehmer mit Brandsimulator (inkl. Wasserlöscher), je Person 80,00 €
- 3.3 Brandschutzunterweisung in Betrieben und Einrichtungen. Diese wird nach Zeitbedarf (50,00 €/Std.) abgerechnet. Werden zusätzlich Fahrzeuge oder Geräte benötigt, werden diese nach der Gebührensatzung des Marktes Goldbach berechnet.

Die Abrechnung der Aufträge erfolgt durch den Markt Goldbach jeweils zum Ende des Monats, in welchem die Leistungen erbracht wurden.

Der Dienstleister haftet nur für durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus den vorangegangenen Leistungen ergeben. Im Übrigen stellen die Kunden, welche den Dienstleister gemäß dieser Preisliste in Anspruch nehmen, den Dienstleister von allen Haftungsansprüchen frei, die aus einer unsachgemäßen Behandlung durch den Auftraggeber und dessen Stellvertreter entstehen können.

Die Preise für Dienstleistungen der Feuerwehr Goldbach erhöhen sich um 10% für Feuerwehren und sonstige Dritte, wenn diese nicht dem Schlauchpflegepool per Zweckvereinbarung beigetreten sind.

Goldbach, den 13.06.2025

Markt Goldbach

Sandra Rußmann

1. Bürgermeisterin

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Goldbach
In Kraft treten zum 01.07.2025**

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Goldbach

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Goldbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Goldbach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Goldbach ohne Ortsteil Unterferrbach einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. für die – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossenen Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt Goldbach festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen, noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit §§ 17 und 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt (zzgl. Mehrwertsteuer gem. § 14):

- | | |
|---|--------|
| 1. pro m ² Grundstücksfläche | 1,47 € |
| 2. pro m ² Geschossfläche | 3,48 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5% der Kosten, zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Goldbach erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bisher Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss, bisher Nenndurchfluss
- | Dauerdurchfluss | Nenndurchfluss | je Jahr (zzgl. Mehrwertsteuer gem. § 14) |
|---------------------|----------------|--|
| bis 4 m³/h | bis 2,5 m³/h | 75,00 € |
| bis 10 m³/h | bis 6,0 m³/h | 100,00 € |
| bis 16 m³/h | bis 10,0 m³/h | 150,00 € |
| über 16 m³/h | über 10,0 m³/h | 225,00 € |
| Verbundwasserzähler | | 500,00 € |
- (3) Für die Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers wird eine Kautions in Höhe von 1.500,00 € (brutto) bei Abholung zur Zahlung fällig. Die Leihgebühr beträgt für den ersten angefangenen Monat 28,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer gem. § 14). Für jeden folgenden angefangenen Monat wird eine Leihgebühr von 17,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer gem. § 14) erhoben. Die Leihgebühr ist bei der Rückgabe des beweglichen Wasserzählers zzgl. der Verbrauchsgebühr nach § 10 zu entrichten. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten für die Neuanschaffung oder Reparatur zu tragen.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 4,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer gem. § 14) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt Goldbach zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Je Bauwasseranschluss für Wohngebäude bis drei Wohneinheiten wird eine Pauschalgebühr von 50,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer gem. § 14) erhoben. Dauert die Bauzeit länger als ein Jahr, so ist für jedes weitere angefangene Jahr des Bezugs von Bauwasser ein Betrag von 50,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer gem. § 14) zu entrichten. Bei Neubauten ab vier Wohneinheiten und gewerblichen Gebäuden wird nach tatsächlichen Wasserverbrauch abgerechnet – Absatz 1 gilt entsprechend. Hierfür ist eine Montage eines Wasserzählers erforderlich. Die dafür anfallenden Kosten hat der Bauherr zu tragen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.
- (4) Bei der Wasserentnahme mittels sonstigem beweglichen Wasserzähler findet Absatz 1 Anwendung.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.04., 01.07., und 01.10. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Goldbach die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Goldbach für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschild zur Wasserabgabensatzung des Marktes Goldbach vom 01.01.2025 außer Kraft.

Goldbach, den 13.06.2025

Markt Goldbach

Sandra Rußmann

1. Bürgermeisterin

Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungsschild (BGS-EWS) des Marktes Goldbach In Kraft treten zum 01.01.2026

Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungsschild des Marktes Goldbach (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Goldbach folgende Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungsschild:

§ 1

Beitragschilderhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragschildbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragschild

- (1) Die Beitragschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragschildbestandes. Ändern sich die für die Beitragschildbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragschild mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 Metern herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 Meter an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 Meter hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese maßgebend. Ist im Einzelfall nur eine geringe Geschossfläche zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche aus dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder

selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,45 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Goldbach erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler gezählt wird,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne von Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann.
- (2) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung an die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt den prozentualen Anteil der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (abgerundet auf volle m²) an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (3) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne (d.h. einer mit dem Erdboden festverbundenen unterirdischen oder oberirdischen Sammelvorrichtung mit Abdeckung) gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung von Niederschlagswassergebühren zugrunde legenden Fläche abgezogen. Dies gilt allerdings nur, wenn die Zisterne eine Mindestgröße von 2 m³ Stauraum (inklusive eines etwaigen Retentionsbehälters insbesondere bei Zisternen für Brauchwassernutzung) aufweist. Die Regelung (Vorgaben und Folgen) der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare technische Anlage).

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von – bis
0	0,0	0,000-0,054
1	0,13	0,055-0,204
2	0,27	0,205-0,334
3	0,40	0,335-0,464
4	0,54	0,465-0,614
5	0,71	0,615-0,804
6	0,90	>=0,805

- (5) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, einen Abflussbeiwert besitzt, der eine Zuordnung zu einer anderen als der nach Abs. 2 vermuteten Stufe bewirkt. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach einer anderen Stufe zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und zusätzlich ihre Größe angibt; die Größenangabe ist entbehrlich, wenn sie der bereits ermittelten bebauten und befestigten Fläche entspricht.
- (6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zum Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekanntzugeben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro Quadratmeter je Veranlagungsjahr.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschuldner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Goldbach die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Goldbach für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2022 außer Kraft.
- Goldbach, den 13.06.2025
Markt Goldbach
Sandra Rußmann
1. Bürgermeisterin

Mehr online, weniger E-Mail: Bundesagentur für Arbeit setzt auf sichere Online-Kanäle

Der Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten in der digitalen Kundenkommunikation haben für die Bundesagentur für Arbeit (BA) oberste Priorität. Aus diesem Grund schränkt die BA die unsichere E-Mail-Kommunikation ein und setzt auf die sicheren digitalen Zugangswege von Online-Portal und App-Angebot.

Ab dem 1. Juli sind die Agenturen für Arbeit in Aschaffenburg, Alzenau und Obernburg daher nicht mehr per E-Mail über die bisherigen ortsbezogenen E-Mailadressen (zum Beispiel Aschaffenburg@arbeitsagentur.de) erreichbar. Sollten Kunden danach E-Mails an diese Adressen senden, werden diese automatisch abgewiesen und es erfolgt eine Information über die nicht erfolgte Zustellung. Die BA bietet ihren Kunden zahlreiche Online-Angebote, die im Laufe der vergangenen Jahre schrittweise weiterentwickelt wurden.

Thekla Schlör, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Aschaffenburg: „Der Schutz der Daten und der persönlichen Identität haben für die BA oberste Priorität. Die Inhalte unverschlüsselter Mails sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter nicht geschützt. Das ist einer der wesentlichen Gründe, weshalb wir den E-Mail-Verkehr mit unseren Kundinnen und Kunden einschränken. Wir setzen auf die Nutzung der von uns entwickelten datensicheren Kommunikationswege, wie der App BA-mobil. Gleichzeitig appellieren wir an unsere Kundinnen und Kunden, unsere eServices und Apps verstärkt zu nutzen.“

**Die eServices sind unter
www.arbeitsagentur.de/eservices
erreichbar.**

Informationen zur Nutzung der kostenlosen Kunden-App BA-mobil sind unter www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/app-ba-mobil oder in den App-Stores von Android und Apple zu finden. Kunden können sich wie bisher unter 0800/4555500 telefonisch oder postalisch an ihre Agentur für Arbeit wenden.

Persönliche Vorsprachen sind ebenso nach (Online-)Terminvereinbarung möglich.

Die App BA-mobil beispielsweise bietet eine praktische Upload-Funktion an, über die Kundinnen und Kunden Datenschutzkonform, schnell und sicher Bewerbungsunterlagen oder Dokumente für den Arbeitslosengeld-Antrag hochladen, Veränderungen mitteilen und Bescheide einsehen können.

Im Unterschied zur E-Mail lässt sich über das Online-Portal und die App außerdem die Identität des Kontoinhabers eines Accounts eindeutig identifizieren.

Digital eingereichte Unterlagen im Online-Portal oder der Kunden-App werden teilweise bereits automatisch weiterverarbeitet. Kundenanliegen lassen sich somit viel schneller bearbeiten als die Inhalte von eingehenden Mails, die oftmals unvollständig sind und in vielen Fällen zu Nachfragen bei Kundinnen und Kunden führen. Davon profitieren auch die Beschäftigten der BA: Die gewonnene Zeit können sie für die individuelle Kundenberatung nutzen.

VAB stellt Aboverwaltung um: Einheitliches System für Deutschland-Ticket und Bayerisches Ermäßigungsticket ab 1. Juli 2025

Die Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) vereinfacht, zentralisiert und digitalisiert ihre Aboverwaltung:

Ab dem 1. Juli 2025 werden alle Abonnements für das Deutschland-Ticket über ein zentrales System verwaltet. Die bisherigen Einzelverträge bei der Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft mbH (KVG), den Stadtwerken Aschaffenburg und der Verkehrsgesellschaft Untermain (VU) gehen damit in ein gemeinsames Abo-System über.

Für Abonnements der Schülerinnen und Schüler, die über Schulen und Schulaufwandsträger abgeschlossen wurden, wird zum Start des neuen Schuljahres ein separater Vorgang umgesetzt.

Ein Vertragspartner – viele Vorteile

Mit der Umstellung wird die VAB künftig alleiniger Ansprechpartner für alle Abo-Kunden im Verbundgebiet. Dies bringt für bestehende Kundinnen und Kunden mehrere Änderungen mit sich:

- Neue Kundennummer für Abonentinnen und Abonnenten
- Neue Mandatsreferenznummer und Gläubiger-ID für den SEPA-Lastschrifteinzug
- Einführung einer digitalen Ticketverwaltung über die App „VAB Digital“

Alle Kundinnen und Kunden werden in den nächsten Tagen per E-Mail kontaktiert und über die notwendigen Schritte zur Umstellung informiert. Das Team der VAB steht für Fragen zur Umstellung unter

abos@vab-info.de

zur Verfügung.

„VAB Digital“ – das neue Kundenportal für unterwegs

Ab 1. Juli 2025 werden digitale Tickets ausschließlich über die neue App „VAB Digital“ bereitgestellt. Sie kann im Google Play Store und Apple App Store kostenlos heruntergeladen werden. Die App bietet neben der Ticketanzeige auch Zugang zu einem persönlichen Kundenbereich. Dort können Nutzer ihre Daten verwalten, Rechnungen einsehen oder Änderungen an einem bestehenden Abo vornehmen.

Kundinnen und Kunden mit Chipkarten erhalten mit der Umstellung eine neue Chipkarte. Die existierenden Chipkarten verlieren zum 30. Juni ihre Gültigkeit.

„Mit der neuen Aboverwaltung schaffen wir eine zentrale, digitale Lösung, die den Nahverkehr für unsere Fahrgäste einfacher und transparenter macht“, erklärt Ioan Logigan, Geschäftsführer der VAB.

„Die App ‚VAB Digital‘ bietet alles, was moderne Fahrgäste heute erwarten – flexibel, mobil und kundenfreundlich.“

Informative Prospekte und Broschüren

Info-Broschüren und Prospekte verschiedener Art und Themen liegen für Sie zum kostenlosen Mitnehmen im Bürgerbüro des Rathauses aus.

FORST-INFO

Sprechzeiten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Sprechzeiten unseres Forstreferenten Dieter Allig sind wie folgt:

Dienstag von 08:00 bis 10:00 Uhr
Donnerstag von 16:00 bis 17:30 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn außerhalb dieser Zeiten unser Forstreferent, Herr Allig, nicht erreichbar ist.



Mehrgenerationenhaus „LebensWert“ Veranstaltungen

Bitte beachten Sie:

Wir bitten um **vorherige Anmeldung** entweder per Email: info@mehrgenerationenhaus-goldbach.de oder per Telefon: 06021/62999-40/-47.

Freitag, 27.06.2025

09:00 – 10:00 Uhr: VHS Rückentraining

Montag, 30.06.2025

09:30 – 12:00 Uhr: Treffpunkt Deutsch
14:30 – 15:30 Uhr: „Fit im Alter“ – Offener Bewegungstreff
15:00 – 17:00 Uhr: Kreatives Mal- und Sprachkaffee
19:00 – 21:00 Uhr: Selbsthilfegruppe „Zusammen gegen Krebs“

Dienstag, 01.07.2025

09:00 – 12:00 Uhr: offene Krabbelgruppe
09:00 – 10:30 Uhr: Treffpunkt Deutsch für Anfänger (ab A2, noch freie Plätze verfügbar)
09:30 – 11:30 Uhr: Treffpunkt Deutsch für Fortgeschrittene (B1)

15:00 – 16:30 Uhr: Kunstkurs für Erwachsene

16:30 – 18:00 Uhr: „Lernen mit dem Tablet“ für Schüler*innen. Spielerisch entstandene Lernrückstände aufholen. Das Programm „Sofatutor“ bietet zahlreiche Übungsmöglichkeiten für verschiedene Fächer und Jahrgangsstufen (inklusive Oberstufe). (Aktuell gibt es keine freien Plätze)

Mittwoch, 02.07.2025

08:00 – 09:00 Uhr: Laufgruppe „Bevor work“ (gemeinsames Joggen in der Natur, Treffpunkt am MGH)

09:00 – 10:00 Uhr: Laufgruppe (gemeinsames Laufen in der Natur, Treffpunkt am MGH)

09:00 – 12:00 Uhr: Treffpunkt Deutsch (ab A2, noch freie Plätze verfügbar)

17:00 – 18:00 Uhr: Sprechstunde für Geflüchtete

17:00 – 19:00 Uhr: Handykurs für Senioren und digitale Anfänger

**KAFFEEKRÄNZCHEN, INKLUSIVE
MODENSCHAU
BEI ADLER**

LUST AUF EINE MODENSCHAU,
KAFFEE SATT UND EIN STÜCK
KUCHEN?

AM 17.07.2025 UM 13:15 UHR



**KOMPLETT FÜR NUR 5,20 €
(INKLUSIVE TRANSPORT)**

**INTERESSE?
DANN BITTE UNTER 06021-6299940 ODER
INFO@MEHRGENERATIONENHAUS-GOLDBACH.DE
ANMELDEN**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karlstadt



Netzwerk Generation 55plus

**Kochen für einen/zwei gesund & gut
am 09.07.2025, 11-14 Uhr**

Sind die Kinder aus dem Haus, müssen nicht
selten gewohnte Koch- und Essroutinen
umgestellt werden. Wie ihnen das gelingt
und welche Herausforderungen bei der
Ernährung ab der Lebensmitte entstehen,
erfahren Sie in dieser Prozeßveranstaltung.

Anmeldung: www.aef-ks.bayern.de/ernaehrung

Donnerstag, 03.07.2025

09:00 – 11:00 Uhr: Offene Krabbelgruppe
am Vormittag
09:30 – 11:00 Uhr: Seniorenfrühstück – Ge-
mütliches Beisammensein und Austausch
mit Frühstücksbuffet; Unkostenbeitrag: 5 €
(aktuell gibt es keine freien Plätze)
19:00 – 22:00 Uhr: Spielekreis - Jede*r ist
eingeladen, bei uns zum Spielen vorbeizu-
kommen. Selbstverständlich dürfen auch
gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

**Montag – Donnerstag (sowie freitags
9:00 – 13:00 Uhr):**

09:00 – 16:00 Uhr: Täglich offenes Genera-
tionen-Café für jedes Alter (mit aktueller Ta-
geszeitung und wöchentlichem Mitteilungs-
blatt), inklusive einer Spielecke für Kinder.

Ausblick:

09.07.2025: Kochen für einen/zwei gesund
& gut
17.07.2025: Modenschau mit Kaffee & Ku-
chen bei dem Modehaus Adler (inkl. Trans-
port)

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihre
ehrenamtliche Unterstützung.**

Ansprechpartner:

Ansprechpartnerin Mehrgenerationenhaus
Lucia Wenderoth
Anlaufstelle für Raumbuchungen, Kurse,
ehrenamtliche Tätigkeit und andere Fragen
rund um das MGH
Tel. 06021/6299940 oder 0172/4042235
Email: lucia.wenderoth@mehrgenerationenhaus-goldbach.de

Seniorenarbeit im MGH Goldbach

Julia Mertens
Anlaufstelle für alle Fragen rund ums Älter
werden
Beratung: nach Terminvereinbarung
Tel. 06021/62999-47
Email: senioren@markt-goldbach.net

Familienstützpunkt

Lisa Trippel
Anlaufstelle für Fragen rund um die Familie
Beratung: nach Terminvereinbarung
Tel. 0162/1074150
Email: familienstuetzpunkt@mehrgenerationenhaus-goldbach.de

Jugendecke

Jugendbeauftragter

Herr Eric Zang ist vom Plenum des Markt-
gemeinderates zum **Jugendbeauftragten
des Marktes Goldbach** bestellt.

Kontaktdaten:

Telefon-Nr. 0160/97073269 oder 5006-12
E-Mail: jugendbeauftragter@markt-goldbach.net oder poststelle@markt-goldbach.net



Jugendhausplan Juni

Dienstag & Donnerstag 17:00-20:00
Freitag 14:00-20:00
Do., 26.06. Cocktails
Fr., 27.06. Gefüllte Champignons

Kontakt: Jugendpfleger Patrick Born

Telefon: 0172/6793682

Fax: 0 60 21/62 999 48 (im MGH)

E-Mail: jugendhaus@mehrgenerationenhaus-goldbach.de

Goldbach, Altmutterweg 2+4
(im MGH „LebensWert“)

Mobilitätsbeauftragter

Herr Michael Schmerbauch ist vom Ple-
num des Marktgemeinderates zum **Mobili-
tätsbeauftragten des Marktes Goldbach**
bestellt.

Kontaktdaten:

Telefon Nr. 0179-3712367 oder 5006-12

E-Mail: mobilitaet@markt-goldbach.net
oder poststelle@markt-goldbach.de

Sandra Rußmann
1. Bürgermeisterin

- Ende des amtlichen Teils -